

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1489/94 DER KOMMISSION**

vom 28. Juni 1994

zur Festsetzung der den portugiesischen Erzeugern von Rohreis im Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewährende Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates  
vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvor-  
schriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für  
Reis und für Getreide in Portugal gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 3653/90<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Portugal im Sektor Reis gemäß Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 738/93 geltende  
Sonderbeihilfe ist für das Wirtschaftsjahr 1994/95 um ein  
Fünftel zu kürzen. Der sich daraus ergebende Betrag ist  
festzusetzen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 738/93 genannte, im Wirtschaftsjahr 1994/95  
in Portugal zu gewährende Beihilfe wird auf 20 ECU/t  
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1.